

Frauenchor Piano Marbach e. V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Frauenchor Piano Marbach, er wird als eingetragener Verein geführt. Der Verein gehört dem Sängerbund Heimatland an.

Sitz des Vereins ist Marburg, Ortsteil Marbach

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Das Liedgut wird von den aktiven Sängerinnen und dem Chorleiter/der Chorleiterin zusammengestellt, wobei die endgültige Entscheidung dem Chorleiter/der Chorleiterin überlassen wird.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich damit auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- Es sind aber auch andere kulturelle und gesellschaftliche Aktivitäten, die insbesondere die passiven Mitglieder einbeziehen sollen, Bestandteil des Vereinszweckes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (evtl. auch soziale Betätigungen).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß zur Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt zwecks Prüfung der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. singenden (aktiven) Mitgliedern
2. fördernden (passiven) Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede weibliche Person ab 14 Jahren sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Auf schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand über den Beitritt. Über die Zugehörigkeit als aktives Mitglied entscheiden die aktiven Sängerinnen nach dreimaligem Besuch der Singstunde durch die Interessentin.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden, d. h. zum Ende des laufenden Monats.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß zum Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand beantragt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 **Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden oder ihrer Vertreterin geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die Schriftführerin protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mitglieder unter 16 Jahren sind wegen rechtlicher Bedenken von der Stimmabgabe ausgeschlossen. In diesem Fall sind auch gesetzliche Vertreter von der Stimmabgabe ausgeschlossen, sofern sie nicht selbst Mitglieder des Vereins sind.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Wahl des Vorstands
5. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von ein bzw. zwei Jahren
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Entscheidung über die Berufung nach §§ 3 und 4 der Satzung
10. Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters/der Chorleiterin
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Über die Mitgliederversammlung wird von der Schriftführerin ein Protokoll erstellt, welches von der Schriftführerin und von der Vorsitzenden unterschrieben werden muß.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. die Vorsitzende
2. die stellvertretende Vorsitzende
3. die Schriftführerin
4. die Kassiererin
5. die Notenwartin

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. die Vorsitzende
2. die stellvertretende Vorsitzende
3. die Kassiererin

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während einer Wahlperiode aus, so übernimmt die Stellvertreterin oder auf Beschluß des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

Der Vorstand beruft den Chorleiter/die Chorleiterin.

§ 10 **Haftung**

Alle Mitglieder haften nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die bei der Erfüllung des Vereinszwecks oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schäden entstehen.

§ 11 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zu, die der Förderung der Kunst und Volksbildung dienen. Sie können auch einer anderen gemeinnützigen Körperschaft übertragen werden.

Der Beschluß der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 14 **Inkrafttreten**

Die (geänderte) Satzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30.01.2012 in Kraft